



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheberin</b>	Jasmine Ballay, PLR (Suppl.)
<b>Gegenstand</b>	Ende des Sozialtourismus
<b>Datum</b>	14.11.2014
<b>Nummer</b>	2.0069

---

Um möglichen «Sozialtourismus» zu verhindern, wünscht die Postulantin, dass die nötigen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Dossiers von umziehenden Sozialhilfeempfängern, gegen die eine Sanktion verhängt wurde, weitergeleitet werden.

Wie die Urheberin erklärt, betrifft dieses Postulat nur eine geringe Anzahl problematischer Situationen. Die Massnahmen für die Regelung von derartigen Fällen sind jedoch bereits im GES, im dazugehörigen Vollzugsreglement und in den Weisungen des für das Sozialwesen zuständigen Departements vorgesehen.

Das von der Dienststelle für Sozialwesen eingeführte Verfahren sieht in der Tat vor, dass jeder in einem Haushalt gemeldete erwachsene Sozialhilfeempfänger ein Dokument unterzeichnet, welches seine Rechte und Pflichten aufzählt. Dieses Dokument listet u.a. folgende Pflichten auf: Subsidiarität der Sozialhilfe, Auskunft- und Informationspflicht, Mitwirkung bei der Wiedereingliederung, Rückerstattung der Sozialhilfe... und zeigt auch die in diesem Bereich möglichen Sanktionsmassnahmen auf.

Zur Erinnerung, der Kanton Wallis ist einer der strengsten Kantone in Bezug auf die Sanktionsmöglichkeiten, da diese von der Aufhebung der Integrationszulage bis hin zur Auszahlung eines täglichen Nothilfebetrags von Fr. 10.-- pro erwachsene Person, ja sogar - im Falle von offensichtlichem Missbrauch - zur vollständigen Aufhebung der Sozialhilfe reichen.

Die Urheberin des Postulats betont, dass die Sozialhilfeempfänger den Sanktionen entgehen können, indem diese einfach von einer Gemeinde in eine andere umziehen. Gemäss Art. 15*bis* GES, können die SMZ und die Gemeinden jedoch jederzeit den Austausch von Unterlagen und Auskünften "zwischen den verschiedenen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und den verschiedenen öffentlichen Dienststellen, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um Sozialhilfeempfänger kümmern", verlangen, "wenn diese Mitteilung für die Ausübung ihrer Aufgabe nötig ist und ihr kein überwiegendes Interesse entgegensteht". Bei jedem Wohnortwechsel sind somit das SMZ oder die Gemeinde verpflichtet, sich über die vormalige Betreuung durch ein anderes SMZ zu erkundigen. In der Praxis erfolgt dieser Informationsaustausch zwischen den für die Fallanalyse verantwortlichen Sozialarbeitern und den ehemaligen Dossierverantwortlichen.

Um den Informationsaustausch zu verbessern, wird eine Arbeitsgruppe gebildet, welche mit der Erarbeitung einer gemeinsamen Informatiklösung für alle Walliser SMZ beauftragt ist. Diese Software muss die Möglichkeit bieten - wenn der Datenschutz es erlaubt - eine Übersicht der von der vormaligen Gemeindeverwaltung verhängten Massnahmen und Sanktionen zu erhalten.

Was das Sanktionssystem angeht, sieht die Weisung vom 1. Juli 2013 in der Tat eine zeitlich begrenzte stufenweise Leistungskürzung vor. Jedoch betont diese Weisung sowie Artikel 41 ff. ARGES, dass die Sachlage nach der festgelegten Frist erneut geprüft wird und ein neuer Entscheid getroffen werden muss. Im Gegensatz zu den Behauptungen in diesem Postulat führt die Verhaltensänderung einer Person somit nicht zu einer sofortigen Aufhebung der verhängten Sanktionen durch die Sozialhilfebehörde. Bei Änderung der Situation müssen nur die von der Sozialhilfe ausgeschlossenen Fälle, ohne Gewährung einer Nothilfe, erneut geprüft werden. In den anderen Fällen kann die Sozialhilfebehörde - die Gemeinde - zwar eine Aufhebung der Sanktion vorsehen, jedoch ebenfalls eine Verschärfung, eine Verlängerung oder auch eine Abschwächung der Massnahme.

Das Postulat wird zur Annahme empfohlen, da es bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Administration :	Keine
Auswirkungen Finanzen :	Erarbeitung/Anpassung eines Informatikprogramms
Auswirkungen Personal (VZÄ) :	Keine
Auswirkungen NFA :	Keine

Ort, Datum      Sitten, den 20. August 2015